

Wegleitung

für die Anmeldung zum Bezug der Prämienverbilligung für das Jahr 2012

Grundsatz

Der Staat gewährt Versicherten, Paaren und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Prämienverbilligungen an die Prämien der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung. Die AHV-Ausgleichskasse schickt den möglichen Anspruchsberechtigten das Gesuchsformular für die Prämienverbilligung.

Anmeldung

Das Antragsformular Anmeldung ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Beilagen beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Nach erfolgter Prüfung Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Verfügung oder Korrespondenz. Das Gesuch zur Verbilligung der Krankenkassenprämien muss **bis spätestens am 31 August** des laufenden Jahres beim Gemeinderat eingereicht werden. Die kantonale AHV-Ausgleichskasse (die AHV-Kasse) tritt auf nach dieser Frist eingereichte Gesuche nicht ein.

Wichtig: Waren Sie bis zum 31. Dezember 2011 anspruchsberechtigt für eine Krankenkassenprämienverbilligung? Haben Sie schon einen Antrag zur Verbilligung der Krankenkassenprämien eingereicht? Wenn ja, so wollen Sie uns bitte kontaktieren, Sie werden von uns die nötigen Informationen über das weitere Vorgehen erhalten.

Beilagen

- Kopie der Krankenversicherungspolice gültig ab dem 1. Januar 2012 für alle auf dem Antragsformular aufgeführten Personen;
- Ausbildungsbestätigungen (Studienausweis/Lehrvertrag) für Kinder/Jugendliche ab dem 19. Altersjahr.

Auszahlung

Die Ausgleichskasse überweist die Krankenkassenverbilligung der entsprechenden Krankenkasse.

Anspruchsberechtigte Personen - Voraussetzungen

Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung (IPV) haben Personen

- die bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgeschlossen haben und;
- **am 1. Januar 2012** im Kanton Freiburg Wohnsitz hatten.

Ebenfalls einen Antrag zur Verbilligung der Krankenkassenprämien können einreichen:

- Personen (Schweizer oder Ausländer) die im Verlaufes des Jahres 2012 vom Ausland in den Kanton Freiburg ziehen.

Als Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen gelten Personen, deren anrechenbares Einkommen die vom Staatsrat festgesetzten Einkommensgrenzen **nicht erreichen**.

Kinder und junge Erwachsene in Erstausbildung

Für unterhaltsberechtigten Personen wie Minderjährige, Lehrlinge und Studierende bis zum 25. Altersjahr wird das Gesuch im Namen der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters unterbreitet.

Berechnungsgrundlagen

Der ordentlichen Steuer unterstellte Personen

Als anrechenbares Einkommen im Sinne vom Artikel 14 KVG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.91 der Veranlagungsanzeige), erhöht um :

a) für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit und die pensionierten Steuerpflichtigen

- die Versicherungsprämien und –Beiträge (Code 4.11 – 4.14)
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.21)
- die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.31)
- ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91)

b) für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit :

- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.11)
- die anderen Prämien und Beiträge (Code 4.12)
- den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er 15 000 Franken übersteigt (Code 4.14)
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.21)
- die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.31)
- ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91)

Der Quellsteuer unterstellte Personen

Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstel des steuerbaren Vermögens, entsprechend den am 1. Januar des laufenden Jahres verfügbaren Steuerdaten.

Ausnahme

Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen oder Familien, deren Bruttoeinkommen oder deren Bruttovermögenswerte (Position 3.91 der Steuererklärung) 150'000 Franken Einkommen oder 1 Million Franken Vermögen übersteigen und Personen, welche von Antes wegen steuerlich veranlagt wurden.

Einkommensgrenzen

Versicherte oder Familien, deren anrechenbares Einkommen die nachstehend aufgeführten Einkommensgrenzen unterschreitet, haben Anrecht auf Prämienverbilligung (gegebenenfalls auch für ihren Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder):

	ledig / geschieden verwitwet / getrennt	Ehepaar
Ohne unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 38'500.--	Fr. 55'400.--
1 unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 57'400.--	Fr. 66'900.--
2 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 68'900.--	Fr. 78'400.--
3 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 80'400.--	Fr. 89'900.--
4 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 91'900.--	Fr. 101'400.--
5 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 103'400.--	Fr. 112'900.--
6 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 114'900.--	Fr. 124'400.--

Pro unterhaltsberechtigtem Kind oder Jugendlichen in Ausbildung wird die Einkommensgrenze um Fr. 11'500.--erhöht.

Höhe der Prämienverbilligung

Für das Jahr 2012 wird die Prämienverbilligung in Prozenten der regionalen Durchschnittsprämie, **umgerechnet auf den Zeitraum für den eine Verfügung erlassen wurde**, für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegt wird, berechnet.

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 23% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen weniger als 15% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 40% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen zwischen 15 und 29,99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 63% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen zwischen 30 und 59,99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 73% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen 60% oder mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, deren Eltern zu den Anspruchsberechtigten gehören, beträgt der Ansatz mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämien;

Anspruch auf eine Verbilligung von 100% haben Bezüger der materiellen Sozialhilfe.

Die Prämienverbilligung darf nicht höher sein als 100% der Nettoprämie, die der Versicherte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung schuldet.

Monatliche Durchschnittsprämie 2012

Region 1 (Saanebezirk): Fr. 382.-- pro Monat für Erwachsene, Fr. 348.-- pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren und Fr. 93.-- pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren.

Region 2 (Broye-, Glane-, Greyerz-, See-, Sense und Vivisbachbezirk): Fr. 348.-- pro Monat für Erwachsene, Fr. 312.-- pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren und Fr. 84.-- pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren.

Lehrlinge und Studierende

Grundsätzlich dürfen Lehrlinge und Studierende unter 25 Jahren kein eigenes Gesuch einreichen. Sie müssen in dem Gesuch ihrer Eltern mitaufgeführt werden.

Zivilstandesänderungen

Zivilstandesänderungen (Heirat, eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung und Todesfall eines Ehegatten oder Partners), welche sich nach dem 1. Januar des laufenden Jahres ereignen, werden erst ab dem 1. Januar des folgenden Jahres auf der Grundlage der entsprechenden Steuerveranlagung berücksichtigt.

Veränderungen in der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder werden ab dem 1. Tag des Monats berücksichtigt in welchem das Ereignis stattfindet, frühestens aber am 1. Januar des laufenden Jahres in welche es der AHV-Kasse gemeldet wurde.

Rückforderungen

Gemäss Artikel 20 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung sind unrechtmässig bezogene Prämienverbilligungen der AHV-Ausgleichskasse zurückzuerstatten. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre ab dem Datum der Ueberweisung. Als zu Unrecht bezogen gelten Beiträge dann, wenn zum Zeitpunkt der Berechnung, die der Berechnung zur Grunde liegenden wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse nicht oder nur teilweise vorgeherrscht haben.

Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich bitte an die AHV-Ausgleichskasse. Wir beraten Sie gerne.

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg
Individuelle Prämienverbilligung
Postfach
1762 Givisiez

Hotline 026 305 45 01

E-Mail ecasfrpi@fr.ch

Internet <http://www.caisseavsfr.ch/ipv>